



TV Sportfreunde 1921 Elten e.V.

Beitragsordnung

Stand: 01.01.2026

1. Zweckbestimmung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der TV Sportfreunde 1921 Elten e.V. Mitgliederbeiträge.

2. Beitragsart

Durch die Zahlung eines Vereinsgrundbeitrages hat jedes Mitglied das Recht, an allen Breitensportangeboten des Vereins mit Ausnahme der Tennisplätze unentgeltlich teilzunehmen.

Abteilungen können zur Finanzierung von Training, das nicht durch das Breitensportangebot abgedeckt ist, Zusatzbeiträge erheben.

Vereinsmitglieder, die an einem gesonderten Kursangebot teilnehmen, zahlen einen Zusatzbeitrag.

Alle Zusatzbeiträge und Kursbeiträge bedürfen einer Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstands.

3. Beitragshöhe und Beitragsberechnung

a. Bei der Berechnung der Beitragshöhe für die jeweilige Altersstufe wird das tatsächliche Alter am Tage der Beitragserhebung zugrunde gelegt.

b. Die Altersstufen und Monatsbeitrag sind wie folgt festgelegt:

i. Grundbeiträge

| | |
|---------------------------------|---------|
| Kinder von 0 bis 13 Jahre | 4,50 € |
| Jugendliche von 14 bis 17 Jahre | 5,00 € |
| Erwachsene ab 18 Jahre | 7,00 € |
| Familienbeitrag | 12,00 € |

ii. Abteilungsbeitrag Tennis

| | |
|-----------------|---------|
| Erwachsene | 6,00 € |
| Familienbeitrag | 12,00 € |

c. Unter Familienbeitrag fallen Familien mit Kindern bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres. Als Familie gilt ein Ehepaar / Lebensgemeinschaft mit Kindern bzw. Alleinerziehende. Ein Ehepaar / Lebensgemeinschaft ohne Kinder kommt nicht in den Genuss des Familienbeitrags.

- d. Sofern dem Verein ein Nachweis vorgelegt wird, dass ein Familienmitglied über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus noch die Schule besucht (Schulbescheinigung), im Studium (Studienbescheinigung) oder in der Ausbildung (Ausbildungsvertrag) ist oder an einer Maßnahme im Bundesfreiwilligendienst teilnimmt, läuft die Mitgliedschaft weiter unter Familienbeitrag. Der Nachweis muss bis zum 01. September jeden Kalenderjahres bei einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstand vorliegen und gilt dann für das folgende Geschäftsjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- e. Mit Abschluss der Schule, der Ausbildung, des Studiums oder des Bundesfreiwilligendienstes bzw. spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres erlischt dieser Anspruch und es erfolgt eine Umschlüsselung der Mitgliedschaft als Erwachsener mit Einzelbeitrag.
- f. Erwachsene Vorstandsmitglieder zahlen einen ermäßigten Familienbeitrag in Höhe des Erwachsenenbeitrags. Vorstandsmitglieder und deren Lebenspartner ohne Kinder zahlen jeweils den Beitrag für Jugendliche.

4. Beitragsjahr

Das Beitragsjahr ist vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

5. Beitragsverwendung

- a. Vereinsbeiträge, Sonderbeiträge und eventuell erhobene Wettkampfbeiträge fließen den Abteilungen zu, im Einzelnen entscheidet darüber der Geschäftsführende Vorstand.
- b. Die Überschüsse aus der Verwaltungskostenumlage fließen einer Rücklage zu, über deren Verwendung der Geschäftsführende Vorstand entscheidet.

6. Beitragspflicht

- a. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- b. In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag ein Mitglied des Vereins ganz oder teilweise von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreien. Anträge hierzu sind schriftlich einzureichen.
- c. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

7. Beitragsfestsetzung

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung oder einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Termin in Kraft.

8. Beitragserhebung

- a. Der Mitglieder- und Zusatzbeitrag wird vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erhoben. Der vierteljährliche Beitrag wird jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und am 15.12., der halbjährliche Beitrag wird am 15.03. und am 15.12 und der jährliche Beitrag am 15.03. zur Zahlung fällig. Wird der Beitrag nach einfacher Mahnung nicht bezahlt, wird das Mitglied aus versicherungsrechtlichen Gründen zunächst vom Sportbetrieb ausgeschlossen. Nach Ablauf einer 2-Wochen-Frist nach Zusendung der 2. Mahnung und weiterhin nicht geleisteter Zahlung erfolgt automatisch der Ausschluss aus dem Verein zum nächsten Halbjahreswechsel. Mahngebühren in Höhe von € 3,00 pro Mahnung und anfallende Bankgebühren bei Nichteinlösung der Lastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- b. Die Grundbeiträge des Vereins werden ebenso wie Sonderbeiträge in der Regel durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten bankübliche Verfahrensregeln.
- c. Bei Mitgliedern, die während des Geschäftsjahres in den Verein eintreten, wird das tatsächliche Eintrittsdatum/Monat zur Berechnung des ersten Mitgliedsbeitrags berücksichtigt.
- d. Mitglieder und Teilnehmer von sportlichen Kursangeboten, können Kurs- oder Sonderbeiträge in bar, an eine vom Geschäftsführenden Vorstand beauftragten Person zahlen.
- e. Bei Mitgliedern, die während des Geschäftsjahres austreten, gilt das Abmeldedatum. Bis zum nachfolgenden Einzug gezahlte Beiträge werden jedoch nicht rückvergütet. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über eine Rückerstattung des zu viel gezahlten Beitrags.

9. Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 04.04 2025 mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.